

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 3 (1938)

Artikel: Die Dreifelderwirtschaft in Nebikon
Autor: Käch, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718225>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dritten Teil, 13 Mütt Kernen, zwei Viertel Hafer Willisauermäß, Benützung einer Matte, welche etwa 14 Klafter Heu ertrug und der Ertrag von 1½ Jucharten Ackerland, wofür er aber dem Seckelamt 40 Gulden Zins zu geben hatte, drei Klafter Holz, ein Auftriebsrecht, Siegeltaxen etc. (Seg. Rg. III, 111).

† Raphael Reinhard, Luzern.

Die Dreifelderwirtschaft in Nebikon.

Die Nutzungsweise des Bodens, das sogenannte Bodennutzungssystem, war nicht immer gleich. Es liegt hierin eine gewisse geschichtliche Entwicklung. Das interessanteste und am längsten gedauerte Bodennutzungssystem war die Dreifelder- oder Dreizelgenwirtschaft. In der vorliegenden Arbeit soll versucht werden, dieselbe zu beschreiben. Dabei wird in kurzen Zügen auf die geschichtliche Entwicklung der Bodennutzung überhaupt eingetreten.

Verschiedene Funde weisen darauf hin, daß zur Zeit des römischen Weltreiches auch in unsern Gegenden römische Niederlassungen waren. Es darf angenommen werden, daß die Verhältnisse in der Bewirtschaftung des Bodens die gleichen waren, wie in andern römischen Provinzen. Das Land einer römischen Provinz fiel als „ager publicus“ an den Staat. Am eroberten Provinzialboden bestand kein Privateigentum. Ackerbau wurde getrieben, aber eine geregelte Dreifelderwirtschaft war nicht vorhanden. Tacitus schrieb in seiner „Germania“: „arva per annos mutant et super est ager“ (sie wechselten jährlich ihre Aecker und das Feld ist im Ueberfluß vorhanden).

Im Laufe des 5. Jahrhunderts ließen sich in der Gegend die Alemannen nieder. Dies bezeugen vorab die Ortsnamen. So ist Nebikon abgeleitet von Nebinchon und Nevinchowa, was beim Hofe des Nebi (Nevi = Neffe) bedeutet. Ferner Altishofen (Hof des Altilo), Dagmersellen (seida oder Wohnung des Tagmar) und Uffikon (beim Hofe des Uffo). Die alemannischen Völkerschaften zerfielen in Gaue, innerhalb welchen den einzelnen Sippen alljährlich Land zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen wurde. Die Sippen ließen sich in Dörfern und noch mehr in Höfen oder Huoben nieder. Diese Niederlassungen bilden die Grundlage für die später auftretenden Hof- und Twinggenossenschaften. Der Grund und Boden einer solchen Genos-

senschaft war in Gemeineigen und in Sondereigen eingeteilt. Das Gemeineigen unterschied sich wiederum in das Gemeinwerk und die Allmend. Das Gemeinwerk diente für den Ackerbau, während die Allmend nur für die gemeinsame Viehweide bestimmt war. Das Sondereigen umfaßte die sogenannte Ehehafte, das heißt das Haus mit etwas umliegendem Land. Das Ackerland wurde nur mit Getreide bebaut. Die Hackfrüchte lernte man erst viel später kennen. Anstelle der Düngung wurde das Ackerland einfach einige Zeit unbebaut oder brach gelassen. Wahrscheinlich geht die Dreifelderwirtschaft schon in diese Zeit zurück. Nur wird der Flurzwang noch nicht bestanden haben. Durch die stärkere Bevölkerung mußte der Flurzwang Platz greifen. Dieser ist für die eigentliche Dreizelgenwirtschaft charakteristisch. Das Ackerland ist in drei Zelgen eingeteilt und in jeder Zelge mußte die gleiche Kultur gepflanzt werden. Das einte Jahr kam Wintergetreide und das andere Jahr Sommerfrucht zum Anbau. Das dritte Jahr wurde die Zelge gleichsam zur Erholung des Bodens leer oder brach gelassen.

Die Entstehung der Dreizelgenwirtschaft wird verschieden erklärt. Die meisten Forscher nehmen an, daß diese Bewirtschaftungsweise durch technische Gründe und durch die Dorfsiedlungen bedingt gewesen sei. Im Kanton Luzern fällt das Gebiet der alten Dreifelderwirtschaft auch in der Tat mit dem Gebiet der Dorfsiedlungen zusammen. (Gegend nördlich der Grenzlinie Hohenrain-Hochdorf-Neudorf-Sursee-Zell). Dr. Graf hat in seiner sehr beachtenswerten Arbeit „Die Aufteilung der Allmend in der Gemeinde Schötz“ eine andere Erklärung für die Entstehung der Dreifelderwirtschaft versucht. Zur Zeit des frühen Mittelalters müssen die damaligen Höfe große Komplexe im Umfange der spätern Grundherrschaften und Twinge gewesen sein. Diese Höfe teilten ihr Land in drei große Zelgen und Felder ein, die vom Hofe aus ungeteilt mit der gleichen Kultur bebaut wurden. Als diese Höfe mit ihren größer werdenden Personalbeständen zu umfangreich wurden und die Grundherren ihre Höfe aufgaben und sich in die Burgen und Städte zurückzogen, sind die drei Zelgen unter die Leibeigenen und Hörigen aufgeteilt worden. Dadurch ist der Hof zu einem Dorfe angewachsen. Wald und Weide sind dabei im Gemeinbesitz geblieben. Nach der Verteilung der Ackerfelder wurden die Parzellen in der gleichen Zelg oder im gleichen Gewinn mit der gleichen Frucht bepflanzt oder leer gelassen.

Genaue Beschreibungen über die Dreizelgenwirtschaft sind in den Hof- und Twingrechten enthalten. In der Zeit vom

14. bis 16. Jahrhundert wurden die Rechte und Pflichten der Tvinggenossen niedergeschrieben. So hatte jede Zwinggenossenschaft, aus denen die Gemeinden entstanden sind, eine Art Verfassung. Diese Hof- und Tvingrechte sind heute noch im Original im Staatsarchiv vorhanden. So sind speziell zu erwähnen:

1. Vogteiöffnung von Dagmersellen von 1346,
2. Tvingrecht von Reiden von 1472,
3. Tvingrodel von Altishofen von 1577,
4. Tvingrecht von Dagmersellen von 1602,
5. Tvingrecht von Reiden von 1642,
6. Tvingrodel von Nebikon von 1644,
7. Tvingrecht von Wikon von 1684,
8. Tvingrecht von Langnau von 1715.

Im Tvingrecht von Nebikon weisen folgende Aufzeichnungen auf die Dreizelgenwirtschaft hin:

„ . . . Am Meytag abent und St. Galles Abent sollent Sye eistig zünen . . .

. . . alle die Wassergraben handt, die sollen die aussleiden als wie von alten herkommen . . .

. . . Item daß niemand auf den Zälgen ein Neuwhauß bauwet . .

. . . Item soll niemand Stieren über zwei Jahr alt auf die Allmend trieben . . .

. . . Wer kein Kue vermag dem ist bewilliget ein Paar Geißen auf die Allmend zue trieben; doch mit einem Hirten . . .

. . . Item denjenigen, so auf alle drei Zälgen Acker habent, daß Sie selbst bauen khonnet. Item denjenigen so eingeschlagene Güeter habent sollent fürderhin keine Neuwbrüch mehr geben werden. Welcher aber ein Neuwbruch hat der soll denjenigen zwey Jahr nutzen und hernach wiederum zue der Allmend schlagen . . .”.

In Nebikon waren die drei Zelgen im „niedereren Feld“ oder heutigen Stempelfeld im „Gründenfeld“ (zwischen Wigger und ungefähr der heutigen Egolzwilerstraße) und im „Grütfeld“ gegen die Flüeggen hin. Die Ehehaften waren hauptsächlich im Dorfe. Der Graben und das Oberfeld bildeten die Allmend. Der Tvinggenosse hatte um seine Wohnstätte einen Garten und eine Bünt als Sondereigen. Im nächsten Umkreis war der Weideplatz für jenes Vieh, welches nicht auf die Allmend aufgetrieben werden durfte. Es waren dies Pferde, Stiere über zwei Jahre und

Schweine. Es war genau festgelegt, wie weit sich die Tiere vom Hause entfernen durften. So galt hiefür an verschiedenen Orten der sogenannte „Sichelwurf“. Das Sondergut der Dorfbewohner war durch den Dorffetter umzäunt. Außerhalb dieses Dorffetters waren dann die Zelgen und das Allmendland. Die drei Zelgen waren eingezäunt und jeder Dorfgenosse hatte darin ein Stück Land. Eigentliche Wege zu den einzelnen Parzellen gab es nicht. Dafür mußte zur Zeit der Ernte jeder dem andern „Stäg und Wäg“ geben. Dieser Umstand machte es notwendig, daß auf der gleichen Zelg alle die gleiche Kultur pflanzten. Dies führte naturgemäß zum Flurzwang. Dann war der Flurzwang auch durch die gemeinsame Beweidung der Brache bedingt.

Die drei Zelgen wechselten alljährlich mit der Bebauung. So wurden die Zelgen nacheinander als Winter-, Sommer- und Brachzelg bezeichnet. Auf der Winterzelg wurde das Brachgut oder Korn gepflanzt. Der Roggen ist später hinzu gekommen. Auf der Sommerzelg wurde das Nachgut oder die Sommerfrucht bestellt. Als Sommerfrucht fielen namentlich Hafer und Gerste in Betracht. Auf der Sommerzelg wurde bünntenweise auch Hanf und Flachs angepflanzt. Die Brachzelg wurde nicht bepflanzt, sie diente ausschließlich der Weide. Die Brachzelg durfte beweidet werden, sobald die letzte Garbe aus dem Felde verschwand. Das Pflanzen auf der Brachzelg wurde nur ausnahmsweise gestattet. Dann mußte die Pflanzung vom Besitzer selbst eingezäunt werden oder wie es hieß: „Sye sollent ihne selbsten schirm geben.“ Mit Bewilligung durfte ein Twinggenosse einen Acker auch unangesät lassen. Dies nannte man die „Eger-te“. Die Egerte fiel namentlich für Ackerland außerhalb der Zelgen in Betracht. Diese Egerten mußten eingezäunt werden.

Die Bewirtschaftung der Felder wurde beaufsichtigt. Jede Twinggenossenschaft hatte die „Vier des Ortes“. Die Zeiten des Anbaues waren vorgeschrieben. Die Sommerzelg mußte beispielsweise in Nebikon am Meytag bestellt sein. Anderorts war der hl. Kreuztag (3. Mai) maßgebend. Die Winterfrucht mußte bis zum St. Gallustag (16. Okt.) gesät sein. An diesen Tagen haben die „Vier des Orts“ die Zäune um die Zelgen nachkontrolliert. Diese Vier setzten jeweils auch die Zeit der Ernte fest. Sie bildeten eine Art Flurrat und sind wahrscheinlich die Vorgänger des Gemeinderates, wie sich auch die Twinggenossenschaften in die Gemeinden umgewandelt haben. Daneben hatten auch der Bannwart und der Weibel ihre besonderen Funktionen. Diese Befugnisse sind namentlich im Twingrecht der Gemeinde Dagmersellen vom Jahre 1602 umschrieben.

Zwischen den einzelnen Zelgen einerseits und der Allmend anderseits lagen die Wiesen und Matten. Diese dienten zur Heugewinnung. Sie wurden vielfach nur bewässert. In Nebikon waren diese Wässermatten zwischen der Wigger und der Luthern, zwischen der Luthern und dem Grütfeld und zwischen der Wigger und dem Stempelfeld. Die Sommerstallfütterung war damals nicht üblich, sodaß das Grasen nicht in Betracht fiel. Dafür war die Allmendnutzung für jeden bäuerlichen Betrieb ein wichtiger Bestandteil. Die Allmend umfaßte eigentlich nicht nur das allgemeine Weideland, sondern auch den Wald und die Gewässer für die Bewässerung. Ueber die Benutzung derselben waren genaue Vorschriften vorhanden. Dieses Bodennutzungssystem, das mit Bestimmtheit schon im 12. Jahrhundert bestanden hat, hielt sich bis ins 18. Jahrhundert hinein fast unverändert. Die Dreifelderwirtschaft war auf den Getreidebau eingestellt und die Viehhaltung war dem Ackerbau untergeordnet. Die Viehhaltung war hauptsächlich wegen der Gespannsarbeit und der Milchlieferung für die Selbstversorgung vorhanden.

Mit dem 18. Jahrhundert kam eine Umgestaltung der landwirtschaftlichen Verhältnisse. Die Naturwiesen wurden verbessert und es begann der Uebergang von der völligen Sommerweide zur Sommerstallfütterung. Dadurch konnte mehr Vieh gehalten werden und für den Getreidebau stand mehr Dünger zur Verfügung. Auch wurde darnach getrachtet, die Brache zu bebauen. Um 1760 herum wurde das Anpflanzen von Kartoffeln eingeführt, und zwar erfolgte das zunächst nur in den Gärten und erst später auch in der Brachzelg. Die Kartoffelpflanzungen in der Brachzelg mußten eingezäunt werden; denn die Brachzelg diente immer noch der Weide.

Ein weiterer Fortschritt brachte der Kleebau, der gegen Ende des 18. Jahrhunderts eingeführt wurde. So berichtet das Zwingslibell von Schötz vom Jahre 1773: „Wer kle säet auff denen fälder wie für jede Jucharten 1 haut nit sümern auf der almänd von der wahr, so er windert muß er im Stall haben.“ Der Klee soll in den ersten Jahren einen beispiellosen Ertrag gegeben haben. Dadurch wurde die Stallfütterung im Sommer stark begünstigt. Führende Männer kamen immer mehr dazu, die Sommerstallfütterung und die Bepflanzung der Brache mit Erdäpfeln, Kürbsen, Bohnen und Kohl zu empfehlen.

Die eigentliche Umwälzung kam erst mit dem 19. Jahrhundert. Am 4. Mai 1799 erschien das helvetische Gesetz über die Anpflanzung von Anteilen an Gemeindegütern, wonach auch

Allmendland unter den Pflug genommen werden konnte. Am 28. Juni 1803 wurde das Gesetz über die Verteilung der Gemeindegüter erlassen. Die liegenden Gemeindegüter durften zu Eigentum verteilt werden, wenn es ein Drittel wünschte. So wurden anschließend auch im Wiggertal die Allmenden aufgeteilt. Es wurde auch jedem freigestellt, auf der aufgeteilten Allmend zu bauen. So entstanden damals die Allmendsiedlungen, wie in Nebikon der Dorfteil „Graben“. Diese Siedlungen waren meistens von Tauern oder Arbeitern bewohnt. Am 16. November 1805 folgte das Gesetz über den Loskauf und die Aufhebung der Weidrechte auf urbarem Lande und in den Wäldern. Damit war also die Brachweide aufgehoben. Im Jahre 1807 wurde der Weidgang für Schmalvieh (Kleinvieh) auf fremdem Boden verboten. Den Todesstoß erhielt die Dreizelgenwirtschaft durch das Gesetz vom 15. Oktober 1808 über die Zusammenlegung, Verteilung und Einfristung der gemeinsamen Feldäcker. Damit wurde der Flurzwang aufgehoben und die Wirtschaftsweise auf den Äckern und auf dem Lande wurde völlig frei. Die Fruchtfolge Winterfrucht — Sommerfrucht — Brache war aber noch üblich. Nach und nach ist dann die Brache gänzlich verschwunden und durch das Anpflanzen von sogenannten Brachfrüchten (Kartoffeln, Klee) ergänzt worden.

Durch diese Neuerung ging die alte Dreifelderwirtschaft in die verbesserte Dreifelderwirtschaft über. Allmählich entstanden zu den Parzellen Wege, sodaß die Nutzung noch freier wurde. Um 1820 herum herrschte als Fruchtfolge im ersten Jahre Korn, das man lange noch als Brachkorn bezeichnete, im zweiten Jahre Korn (Nachkorn) oder Roggen und im dritten Jahre die eine Hälfte Kartoffeln und die andere Hälfte Klee. Dies war die Fruchtfolge für das Ackerland, während auf dem bisherigen Wies- und Allmendland auch ein Fruchtwechsel eingeführt wurde. So schreibt Stalder, Meggen, in einem Aufsatz vom Jahre 1824: „Die Benutzung des Bodens mit großem Ertrag folgt dem Wiggertal über Nebikon, Altishofen, Dagmersellen und Reiden. Die Felder dieser Ortschaften sind zwar nicht stark ausgedehnt aber an Getreideertrag sehr reich. Auf stärkere Angaben stößt man im Kanton nicht. Das meistens bewässerte Wiesland wird aber auch zu einem erträglichen Getreidebau benutzt, und zwar gewöhnlich Hafer — Korn — Korn (Nachkorn) — 4—5 Jahre Wieswachs“.

Der Viehbestand nahm allmählich zu. Im Jahre 1850 zählte Nebikon 5 Pferde (1936 = 25), 52 (48) Kälber, 15 (29) Rinder, 86 (261) Kühe, 15 (2) Ochsen und 1 (9) Zuchtstier. Schließlich

gab es in der Produktionsrichtung, namentlich durch das Fallen der Getreidepreise in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts eine starke Verschiebung. Der Ackerbau ging zugunsten der Viehhaltung und der Milchwirtschaft zurück. Durch die Einführung der Klee-gras-mischungen Ende der achtziger Jahre, hat sich der Anteil der Kunstfutterwiesen am Ackerland immer erhöht. Dies führte zum heutigen Klee-gras-wirtschaftssystem.

Während der Uebergang von der alten Dreifelderwirtschaft zur verbesserten Dreifelderwirtschaft hauptsächlich durch Änderungen der Agrarverfassung erfolgte, war der Uebergang von der verbesserten Dreifelderwirtschaft zur Klee-gras-wirtschaft durch rein wirtschaftliche Verhältnisse bedingt. Der stark parzellerte Besitz hat seine Ursache in der alten Dreifelderwirtschaft, indem jeder Betrieb neben den Bün ten und Matten in jeder Zelge Ackerland besitzen mußte. Durch die Aufteilung der Allmend und durch seitherige weitere Teilungen wurde die Parzellenzahl noch erhöht. Die Güterzusammenlegungen sind daher ein Bestandteil der Entwicklung der Bodennutzungssysteme, indem der Arealbestand der neuen (immerhin 100 Jahre alten) freien Bewirtschaftungsweise angepasst werden soll.

Literatur:

Graf Dr., „Die Aufteilung der Allmend in der Gemeinde Schötz“, Bern, 1890.

Grimm Jakob, Weistümer, Göttingen, 1840/47.

Landw.-ökonomische Gesellschaft des Kantons Luzern, Berichte 1833—1844.

Meitzen A. Dr., „Siedlung und Agrarwesen“, Berlin, 1895.

von Miaskowski A. Prof. Dr., „Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft in der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwicklung“, Basel, 1878.

Moos H., „Die Einzelhöfe im Kanton Luzern“, Frauenfeld 1902.

Pfyffer K. Dr., „Der Kanton Luzern, ein Gemälde“, Bern, 1858.

Schnyder von Wartensee J. X., Landwirtschaftliche Berichte, 1783—1785, Manuskript (Bürgerbibliothek Luzern).

Käch A., „Untersuchungen über die Entstehung, Verbreitung und Zweckmäßigkeit der Fruchtfolgen und Bodennutzungssysteme im mittleren Wiggertal“, Diplomarbeit, 1927, (nur im Manuskript).
A. Käch, Luzern.